

Praxisthema

SCHWANGERSCHAFT IN SCHWIERIGEN LEBENSLAGEN HILFEN DER BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND

Liebe Kolleginnen,

Schwangerschaft und Geburt sind eine besondere Lebensphase. Manche Frauen erleben diese Zeit in einer schwierigen Lage und werden beispielsweise von finanziellen oder sozialen Sorgen belastet.

Als Hebammen und Familienhebammen unterstützen Sie die Frauen und ihre Familien mit Ihrer Erfahrung und Ihrem medizinischen Fachwissen. Durch Ihre psychosoziale Begleitung können Sie zudem Belastungssituationen früh erkennen und Ängste und Sorgen von Schwangeren und Müttern ansprechen.

Die vorliegenden Materialien möchten Sie dabei unterstützen, Schwangere, Mütter und deren Familien in belastenden Lebenslagen zu begleiten, bei der gemeinsamen Entwicklung von Lösungsansätzen zu helfen, und sie über bestehende Hilfsangebote zu informieren.

Martina Klenk
Präsidentin
Deutscher
Hebammenverband e. V.

Ruth Pinno
1. Vorsitzende
Bund freiberuflicher
Hebammen Deutschlands e. V.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



WELCHE ROLLE SPIELEN DIE SCHWANGERSCHAFTSBERATUNGSSTELLEN?

Wer kann eine Schwangerschaftsberatung in Anspruch nehmen?

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf in der Regel kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung zu **allen Fragen** der Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung. Zu diesem Zweck gibt es in Deutschland ein flächendeckendes Angebot von **rund 1.600 Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen**.

Worüber informiert die Schwangerschaftsberatungsstelle?

Die allgemeine Schwangerenberatung umfasst **Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach**, u. a. über

- bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- Rechte im Arbeitsleben und zum Unterhalt
- Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien
- Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz

Im Falle einer **finanziellen Notlage** hilft die Beratungsstelle durch

- Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden
- Beantragung von Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind

Bei einem **Schwangerschaftskonflikt** berät und informiert die Schwangerschaftsberatungsstelle über

- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte
- Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- verschiedene Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption
- die vertrauliche Geburt und begleitet die Frau bis nach der Geburt

Darüber hinaus bietet sie Informationen zu **Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung** und Beratung bei der Frage der Inanspruchnahme von **pränataldiagnostischen Untersuchungen**.

Wo finden meine Klientinnen eine Beratungsstelle?

Auf der Homepage der Bundesstiftung Mutter und Kind werden Sie zu Suchmaschinen weitergeleitet, mit denen über Postleitzahl- oder Ortsnamensuche geeignete Schwangerschaftsberatungsstellen in Wohnortnähe angezeigt werden.

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/beratungsangebote.html

TIPP: Über die Suchfunktion können Sie eine Liste mit Schwangerschaftsberatungsstellen in Ihrer Umgebung erstellen, ausdrucken und Ihren Klientinnen mitgeben.

Welche Beratung gibt es in einer Konfliktsituation?

Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen/Informationspflichten

Verschiedene pränataldiagnostische Maßnahmen dienen der Früherkennung von möglichen Fehlbildungen oder schweren Erkrankungen des Ungeborenen. Hier gelten spezielle Regelungen und Verpflichtungen zur Beratung:

- Die werdende Mutter hat das **Recht, selbst zu entscheiden**, ob sie eine Pränataldiagnostik durchführen möchte.
- Die Frauen müssen **vorab informiert** werden, **ob eine Untersuchung Teil der regulären Schwangerenvorsorge** ist, die von der Krankenkasse übernommen wird.
- Gynäkologinnen und Gynäkologen haben vor jeder pränatalen Untersuchung eine **Beratungspflicht über Zweck, Ziel und Risiken der Untersuchung**.
- Sprechen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, muss die Schwangere durch ihre Ärztin oder ihren Arzt über die **medizinischen und psychosozialen Aspekte des Befundes** unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, aufgeklärt und beraten werden (§ 2a SchKG).
- Die Ärztin oder der Arzt muss über den **Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung** informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden vermitteln.



Unterstützende Materialien über Beratung und Hilfen bei Fragen zu vorgeburtlichen Untersuchungen:

- Publikationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Beratung, Methoden und Hilfen (Bestellnr. 13625100), Pränataldiagnostik (Bestellnr. 13625300)
- Portal www.pnd-online.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Teile dieses Angebots stehen nur Fachkräften zur Verfügung. Um diese Inhalte nutzen zu können, ist eine Anmeldung erforderlich.

Vertrauliche Geburt

Mit dem Verfahren der vertraulichen Geburt werden Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten, unterstützt. Die **seit dem 1. Mai 2014 geltenden Regelungen** ermöglichen es der Frau, ihr Kind in einer Klinik oder bei einer Hebamme sicher zur Welt zu bringen. Zugleich ermöglicht es dem Kind, anders als im Falle einer anonymen Geburt oder bei Nutzung einer Babyklappe, mit 16 Jahren Informationen über seine Herkunft zu erhalten. Die Mutter muss ihre Daten nur gegenüber der von ihr aufgesuchten Beratungsstelle offenlegen, für alles Weitere wählt sie sich ein Pseudonym aus.

Die **Kosten**, die in Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, **werden vom Bund erstattet**. Die Höhe der Kostenerstattung entspricht der Leistungsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Die Kosten sind von der Klinik, der Ärztin oder dem Arzt oder der Hebamme beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), 50964 Köln, geltend zu machen.

WEITERE PROFESSIONELLE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN

Hilfetelefon 0800 40 40 020 „Schwangere in Not – anonym und sicher“

Die Nummer steht schwangeren Frauen in Krisensituationen rund um die Uhr zur Verfügung. Die Beratung ist anonym, barrierefrei und wird mehrsprachig angeboten.

www.geburt-vertraulich.de

Das Portal informiert über Hilfen für Schwangere in Krisensituationen und über das Verfahren der vertraulichen Geburt.

www.familienplanung.de und www.loveline.de

Die Internetangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beantworten zahlreiche Fragen rund um Familienplanung und Schwangerschaft.

www.familien-wegweiser.de

Umfassende Informationen u. a. zu staatlichen Leistungen und Regelungen sowie rund um das Thema Leben mit Kindern bietet der „Familien-Wegweiser“ des Bundesfamilienministeriums.

Elterntelefon 0800 111 05 50

www.nummergegenkummer.de

Das vom Bundesfamilienministerium geförderte Elterntelefon bietet unkompliziert anonyme und kostenlose konkrete Ratschläge zu alltäglichen Sorgen, Ängsten oder Unsicherheiten im Umgang mit Kindern. Sie erreichen die Beraterinnen und Berater:

Mo bis Fr 9:00 – 11:00 Uhr
Di und Do 17:00 – 19:00 Uhr

WIE KANN ICH ALS HEBAMME EINE NOTLAGE ERKENNEN UND HELFEN?

Im Gespräch mit Kathrin Schumacher, 49 Jahre, Familienhebamme am Kinderschutz-Zentrum Lübeck

Kathrin Schumacher arbeitet seit 25 Jahren als Hebamme, seit 2006 als Familienhebamme.



Wie erkennen Sie als Hebamme, dass sich eine Familie in einer schwierigen Situation befindet?

Hausbesuche gehören im Wesentlichen zu meiner Tätigkeit als Hebamme. Dadurch nehme ich schnell wahr, in welchen Verhältnissen die Familie lebt, ob sie zum Beispiel finanzielle Sorgen hat. Zudem genieße ich als Hebamme einen Vertrauensvorsprung und kann sehr intensive Gespräche mit

den Familien führen. Gerade in der Schwangerschaft, wenn der Körper weiblicher wird und der Bauch wächst, stoßen manche Frauen, die Schwierigkeiten in ihrer Körperannahme haben, an ihre Grenzen und erzählen dann auch davon. Wenn ich den Bauch abtaste und vorsichtig Kontakt zum Baby herstelle, sind viele Frauen dann auch ganz dankbar dafür und erzählen vom Partner, von Schwierigkeiten, dass sie womöglich unglücklich sind oder von Gewalterfahrungen – das können ganz unterschiedliche Probleme sein. Neben einer fragenden, anamnestischen Vorgehensweise empfehle ich aus meiner Praxis, auch auf körperlich messbare Hinweise bei Mutter und Kind zu achten und immer wieder die Waage und das Stethoskop zur Hand zu nehmen.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten hat eine Hebamme?

Für alle Hebammen ist ein gutes Netzwerk an Hilfsmöglichkeiten und Kooperationspartnerinnen und -partnern sinnvoll, um in schwierigen Situationen schnelle Hilfen für die Familien einzuleiten. Dies sind Kontakte zu anderen Hebammen und Familienhebammen für einen fachlichen Austausch, direkte Ansprechpartnerinnen und -partner bei Schwangerschaftsberatungsstellen, die auch finanzielle Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind vergeben, aber auch Kontakte zu weiteren regionalen Hilfsangeboten. In meiner Arbeit hat es sich bewährt, diese Kontakte dann anzubahnen, wenn ich gerade in der Familie bin. Ich rufe schnell an und frage, ob die Beraterin oder der Berater gerade Zeit hat, und kann dann direkt das Gespräch übergeben. Somit gelingt es, Hemmschwellen abzubauen. In sehr schwierigen Betreuungsfällen kann die freiberufliche Hebamme eine Familienhebamme oder andere Angebote der Frühen Hilfen hinzuziehen.

Welche speziellen Hilfen können Sie als Familienhebamme bieten?

Zum einen kann ich als Familienhebamme die Familien über die zwölf Wochen der Wochenbettbetreuung hinaus bis zum ersten Geburtstag des Kindes begleiten. Zum anderen bin ich als Familienhebamme speziell darin geschult, Probleme in der Mutter-Kind-Beziehung zu erkennen. Wenn ich wahrnehme, dass eine Familie nicht

die Kapazität hat, sich adäquat um die Schwangerschaft und die erste Zeit mit dem Baby zu kümmern, versuche ich mit der Familie gemeinsam die Gründe dafür zu finden und ihre Kompetenzen zu fördern. Dazu bin ich in den Frühen Hilfen in ein interdisziplinäres Team von Pädagoginnen und einer Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester eingebunden und kann mir durch Fachberatungen fallspezifische Anregungen und psychologische Einschätzungen einholen. Die gute Vernetzung als Familienhebamme ermöglicht es mir, kurzfristig Überleitungen in weitere passgenaue Hilfen zu organisieren und die Familien, wenn nötig, dorthin zu begleiten.

Wir Familienhebammen haben zudem die Möglichkeit, eine Schwangerenvorsorge für Frauen und Familien ohne Krankenversicherung anzubieten.



Familienhebammen: Hilfen für Mütter und Väter

Familienhebammen begleiten Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ab der Schwangerschaft in der Regel bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes. Der Aufgabenbereich und der Einsatzzeitraum einer Familienhebamme sind daher gegenüber der allgemeinen Hebammentätigkeit deutlich erweitert und werden gesondert vergütet. Dazu gehören u. a.:

- Intensive Betreuung und Unterstützung der (werdenden) Mütter und ihrer Familien
- Gesundheitsfürsorge und Förderung der physiologischen Entwicklung des Kindes
- Stärkung der Elternkompetenzen und -ressourcen
- Förderung des Beziehungsaufbaus der Eltern zum Säugling und der Übernahme der Elternrolle
- Unterstützung der Eltern bei der Umstellung auf das Leben mit dem Baby auch unter schwierigen Rahmenbedingungen: u. a. Anleitung zur altersentsprechenden Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes
- Reaktion auf elterlichen Beratungsbedarf zu Beziehungsschwierigkeiten, Aggressionen und Gewalterfahrung
- Motivieren der Eltern, bei Überforderung ihr soziales Netz zu aktivieren sowie bei Bedarf weitere passende Unterstützungsangebote anzunehmen
- Enge Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und Institutionen
- Lotsenfunktion von der Familie zu den Angeboten der Netzwerke Frühe Hilfen

Wie jede Hebamme unterliegt auch die Familienhebamme der gesetzlichen Schweigepflicht.

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Über die Weiterbildung zur Familienhebamme informieren die Berufsverbände.

Weiterführende Informationen:

www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/familienhebammen

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN PRAXISALLTAG

• Lösungsansätze entwickeln:

Unterstützen Sie die Klientin in ihren Ressourcen und beziehen Sie den Partner sowie das Umfeld mit ein.

• Netzwerkarbeit ist wichtig:

Ein multiprofessionelles Netzwerk und der Austausch mit Kolleginnen und Fachkräften kann Ihnen neue Denkansätze und Lösungswege liefern und führt zur Qualitätssicherung und zur eigenen Entlastung.

TIPP: Speichern Sie wichtige Rufnummern von Netzwerkpartnerinnen und -partnern in Ihr Handy: z. B. ein persönlicher Kontakt in der Schwangerschaftsberatungsstelle – so können Sie gemeinsam mit der Familie einen Beratungstermin vereinbaren und Hemmschwellen abbauen.

• Über Hilfsangebote informieren:

Beispielsweise über Schwangerschaftsberatungsstellen, Unterstützungen durch den Staat, die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind.

TIPP: Adressliste mit Schwangerschaftsberatungsstellen in der Umgebung und Infokarte der Bundesstiftung Mutter und Kind dem Mutterpass beilegen.

TIPP: Bei persönlicher Weitergabe von Informationsmaterialien können Sie diese mit dem Namen der Klientin versehen.

• Eine rechtsgültige **Schweigepflichtsentbindung** mit den Familien erstellen:

So können Sie sich mit Kolleginnen und Netzwerkpartnerinnen und -partnern in ganz konkreten Fällen beraten.

WANN UND WIE HILFT DIE BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND?

Seit 1984 hilft die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ schwangeren Frauen in Notlagen schnell und unbürokratisch durch ergänzende, finanzielle Unterstützung. Ziel der Bundesstiftung ist es, schwangeren Frauen die Entscheidung für ein Leben mit dem Kind und somit die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu erleichtern. Mit über 92 Millionen Euro jährlich unterstützt die Bundesstiftung mehr als 130.000 werdende Mütter in Notlagen.

Finanzielle Unterstützung der Klientinnen

- Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder der Erziehung und Pflege des Kleinkindes entstehen (z. B. Schwangerschaftsbekleidung, Erstausrüstung des Kindes, Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Wohnungseinrichtung)
- Höhe (zwischen unter 100 Euro bis über 1.500 Euro) und Dauer richten sich grundsätzlich nach der individuellen Situation der werdenden Mutter.
- Die Leistungen werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet, wie z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, die jedoch vorrangig beantragt werden müssen.

Auf die Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen

- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Schwangerschaftsattest bzw. Mutterpass
- Finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitig verlässlich gedeckt werden kann

Die Voraussetzungen sowie die Einkommensverhältnisse der werdenden Mutter werden von den Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort geprüft. Die Entscheidung obliegt den zentralen Einrichtungen in den Bundesländern. Stiftungsmittel können grundsätzlich auch von Flüchtlingen beantragt werden.

Antragstellung

Stiftungsleistungen müssen rechtzeitig **vor der Geburt** persönlich beantragt werden. Die Antragstellung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um rechtzeitig weitere Unterstützungsangebote und andere, vorrangige Sozialleistungsansprüche realisieren zu können. Die Vermittlung von Stiftungsleistungen bieten flächendeckend rund 1.200 Schwangerschaftsberatungsstellen an. Adressen einer ortsnahen Beratungsstelle finden Ihre Klientinnen im Telefonbuch oder auf der Webseite der Bundesstiftung Mutter und Kind www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Netzwerke

Die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind wirken als „Türöffner“ in das System Früher Hilfen und das qualifizierte Beratungsangebot der bundesweit bestehenden Schwangerschaftsberatungsstellen. Durch gezielte Verknüpfung finanzieller Leistungen mit individueller, psychosozialer Beratung und infrastruktureller Unterstützung erhält die werdende Mutter zu einem frühen Zeitpunkt Informationen und Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten für Eltern und Kind.

Bundesinitiative Frühe Hilfen/Fonds Frühe Hilfen

Alle Kinder in Deutschland haben von Anfang an das gleiche Recht auf eine gesunde Entwicklung. Daher gibt es insbesondere für Familien, die sich überfordert fühlen oder in einer schwierigen Lebenssituation sind, individuelle Unterstützungsangebote. Der Bund unterstützt mit jährlich 51 Millionen Euro Bundesländer, Städte, Gemeinden und Landkreise in ihrem Engagement für die Frühen Hilfen. Ziele sind die Förderung der Entwicklung von Kindern, die Unterstützung von Schwangeren und Eltern mit Kleinkindern zur Bewältigung ihres Alltags sowie die Stärkung ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz.

Mit den Mitteln sollen regionale Netzwerke Frühe Hilfen gefördert und die psychosoziale Unterstützung von Familien zum Beispiel durch die aufsuchende Arbeit von Familienhebammen finanziert werden. In den Netzwerken Frühe Hilfen arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen vor allem des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe interdisziplinär zusammen, um so die verschiedenen Angebote eng aufeinander abzustimmen und Familien passgenau unterstützen zu können. Auch Familienhebammen und Ehrenamtliche sind eingebunden in die Praxis vor Ort, um familiäre Belastungen früher zu erkennen und Unterstützung bedarfsgerecht anzubieten.

Weiterführende Informationen:

www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Unter diesem Link finden Sie auf dem Internetportal der Bundesstiftung Mutter und Kind weitere Informationen sowie Infoblätter in vielen Fremdsprachen.

WELCHE WEITEREN HILFEN BIETET DER STAAT?

Mutterschutz

Diesen besonderen gesetzlichen Schutz genießen ab Beginn der Schwangerschaft werdende und stillende Mütter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Dazu gehören u. a.:

- **Kündigungsschutz** (während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung)
- spezielle **Arbeitsschutzmaßnahmen** (z. B. Arbeitsplatzgestaltung)
- individuelle und generelle **Beschäftigungsverbote** unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts
- **Mutterschutzfristen** (sechs Wochen vor und in der Regel acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung)
- bei einer Frühgeburt und sonstigen vorzeitigen Entbindung: **Verlängerung der Schutzfrist** nach der Geburt um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
- Absicherung durch das **Mutterschaftsgeld** der gesetzlichen Krankenkassen und den Arbeitgeberzuschuss

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zur Betreuung ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit:

- Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des **dritten Lebensjahres** des Kindes.
- **Beide Elternteile** können Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang der andere Elternteil sie nutzt. Elternzeitberechtigte können selbst entscheiden, wer wann die berufliche Auszeit nimmt.
- Für die Dauer der angemeldeten Elternzeit gilt ein **besonderer Kündigungsschutz**.
- Für Geburten **ab dem 1. Juli 2015** können **bis zu 24 Monate zwischen dem dritten und achten Lebensjahr** des Kindes beansprucht werden.
- Die Elternzeit muss **schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet** werden. Bei einer Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes spätestens **sieben Wochen vor Beginn**, bei einer Elternzeit nach dem dritten Geburtstag bis zum achten Geburtstag **13 Wochen vor Beginn**.
- Nach der Elternzeit besteht ein **Anspruch** darauf, an den **früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz** zurückzukehren.

Elterngeld

Um einen Einkommensausfall nach der Geburt aufzufangen, kann (Basis)Elterngeld innerhalb der **ersten 14. Lebensmonate** des Kindes bezogen werden.

- Den Eltern stehen gemeinsam **zwölf Monatsbeträge** zu, die sie untereinander aufteilen können.
- Nehmen beide Eltern das Elterngeld in Anspruch und fällt ihnen nach der Geburt für mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen weg, stehen ihnen gemeinsam bis zu **14 Monatsbeträge** zur Verfügung.
- Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Nettoeinkommen des antragstellenden Elternteils vor der Geburt des Kindes. Das Elterngeld beträgt zwischen **300 Euro** und höchstens **1.800 Euro**.

ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus

Für Geburten **ab dem 1. Juli 2015** wurde das ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus eingeführt:

- Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, es beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.
- Es lohnt sich besonders **für Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten** (bis zu 30 Wochenstunden).
- Es kann für **maximal 24 Monate** beantragt werden.
- Es beträgt mindestens **150 Euro** und höchstens **900 Euro** und wird bei Teilzeittätigkeit zusätzlich zum Lohn ausbezahlt.
- **Partnerschaftsbonus:** Arbeiten **Mutter und Vater parallel** für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie jeweils **zusätzlich für vier Monate** ElterngeldPlus.
- Eltern haben die Wahl, ob sie Basiselterngeld oder ElterngeldPlus beantragen, oder beides miteinander kombinieren.

Weitere Informationen zum ElterngeldPlus und Informationsbrochüren zum Download finden Sie unter:

www.familien-wegweiser.de
www.elterngeld-plus.de

Kindergeld

Kindergeld ist eine einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung für alle Familien mit Kindern bis 18 Jahren und kann sofort nach der Geburt bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes beantragt werden. Die Höhe beträgt **ab dem 1. Januar 2016:**

- **190 Euro** monatlich für das erste und zweite Kind,
- **196 Euro** monatlich für das dritte Kind,
- **221 Euro** monatlich für das vierte und jedes weitere Kind.

Eltern mit Kindern in der Ausbildung oder arbeitslosen Kindern können bis zu deren 25. bzw. 21. Lebensjahr Kindergeld beziehen.

Kinderbetreuung

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen **Rechtsanspruch** auf frühkindliche Förderung in einer **Kindertageseinrichtung** oder der **Kindertagespflege**. Damit werden für alle Kinder gleiche Bildungschancen und für die Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen.

- Die zuständigen **Kommunen und Bundesländer** müssen eine bedarfsgerechte Betreuung ermöglichen.
- Länder und Kommunen können eigenverantwortlich entscheiden, ob und in welcher **Höhe Elternbeiträge** für die Kindertagesbetreuung erhoben werden.

Gesundheitsförderung

Zur medizinischen und gesundheitlichen Unterstützung existieren zahlreiche auf Eltern und Familien zugeschnittene Angebote:

- Dazu gehören beispielsweise **Haushaltshilfen**, aber auch **Hilfen für Eltern von Mehrlingen** oder **chronisch kranken Kindern**.
- Mütter oder Väter mit Familienverantwortung haben einen gesetzlichen Anspruch auf **Mütter-Kuren** oder auf **Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Kuren**.
- Die Kuren werden durch die **Krankenkasse** gedeckt.
- **Voraussetzung** dafür ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt.
- In der Regel können **Kinder bis zu zwölf Jahren** mit aufgenommen werden. Für behinderte Kinder gelten keine Altersgrenzen.
- Kinder, die ihrerseits behandlungsbedürftig sind, erhalten eigenständige Therapien.